

4.13 Magnetresonanz-Angiographie

Bei der Magnetresonanz-Angiographie (MRA) handelt es sich um ein ausschließlich diagnostisches Verfahren zur Beurteilung des Gefäßsystems. Sie stellt im Vergleich zur herkömmlichen Serienangiographie ein schonenderes Verfahren dar, weil weder ein Katheter in eine Schlagader eingeführt werden muss noch zur Bilderzeugung Röntgenstrahlen und ein jodhaltiges Kontrastmittel benötigt werden. Da die Magnetresonanz-Angiographie jedoch keine therapeutischen Möglichkeiten bietet, wird deren Einsatz nur teilweise andere bildgebende Leistungen ersetzen können.

Die Abrechnung von Leistungen der Angiographie mittels Magnetresonanz-Tomographie steht unter dem Vorbehalt einer Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung. Geregelt sind diese in der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Magnetresonanz-Angiographie. Neben Angaben zu fachlichen, apparativen und organisatorischen Voraussetzungen enthält diese Vereinbarung insbesondere Vorgaben zur Indikationsstellung der Untersuchungen. (Siehe auch Kapitel 3.3)

| | | |
|---|--|---|
| Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zur MR-Angiographie (Qualitätssicherungsvereinbarung zur MR-Angiographie) Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V Gültigkeit: seit 1.10.2007 Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der Kernspintomographie (Qualitätsbeurteilungsrichtlinie für die Kernspintomographie) Rechtsgrundlage: § 136 i.V.m. § 92 Abs. 1 SGB V Gültigkeit: seit 1.4.2001 | Genehmigungsvorbehalt | ✓ |
| | Eingangsprüfung/ Kolloquium | ✓ |
| | Frequenzregelung | |
| | Rezertifizierung | |
| | Praxisbegehungen/ Hygieneprüfung | |
| | Einzelfallprüfung durch Stichproben/ Dokumentationsprüfung | ✓ |
| | obligate Fortbildungen/ Teilnahme Qualitätszirkel | |
| Genehmigungen | | |
| Anzahl Ärzte mit Genehmigung Stand 31.12.2007 | keine | |
| Bemerkungen | | |
| Inkrafttreten erst am 1. Oktober 2007 | | |